

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 32.

Freitags, den 19. April.

1844.

Zur Berücksichtigung

in Bezug auf bevorstehende Ostermesse werden folgende Punkte empfohlen:

- 1) Die diesjährige Ostermesse fängt mit dem 22. April an.
- 2) Vom 22—30. April werden die Remittenden ausgepaßt.
- 3) Mit dem 1. Mai beginnt das Abrechnen und Zahlen.
- 4) Gelder und Zahlungslisten müssen sich spätestens bis zum 28. April in den Händen der Commissionäre befinden, außerdem können die Zahlungen erst in der Woche vor Pfingsten geleistet werden.
- 5) Wer Listen und Gelder nicht zur rechten Zeit einsendet, läuft Gefahr, damit erst nach Pfingsten zur Auszahlung zu kommen, dabei aber den Vortheil der Buchhändlerzahlung zu verlieren, indem alsdann nur Courant als Zahlung angenommen wird.
- 6) Nur streng alphabetisch geschriebene Zahlungslisten sind praktisch. Andere, besonders die nach den Commissionären eingetheilten, erschweren das Geschäft, statt es zu erleichtern.

Zur Berücksichtigung bei der Abrechnung.

Durch Hohe Ministerialverordnung vom 8. Sept. 1841 sind im Königreich Sachsen für verbotene Münzen erklärt:

- a) die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Dukaten.
- b) die halben und viertel Brabanter Kronenthaler.
- c) die vor dem Jahr 1833 ausgeprägten Kurfürstlich Hessischen Courant- $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke.
- d) die nicht inländischen $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, mit alleiniger Ausnahme der Königlich Preussischen.
- e) ausländische Scheidemünzen aller Art.

11r Jahrgang.

Zur Gesetzgebung über literarisches u. Eigenthum. Vertrag zwischen Frankreich und Sardinien über das Eigenthum an literarischen und artistischen Werken, vom 28. Aug. 1843.

Art. 1. Das Eigenthumsrecht der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger an Werken des Geistes oder der Kunst, welches die Veröffentlichung von Schriften, musikalischen Compositionen, Zeichnungen, Gemälden, Kupferstichen, Bildhauerarbeiten oder andern ähnlichen Erzeugnissen im Ganzen oder theilweise in sich begreift wird gleichzeitig in dem Territorium beider Staaten dergestalt ausgeübt werden, daß die in dem einen der beiden Staaten veranstaltete Wiederhervorbringung oder Nachbildung von Werken, die in dem andern Staate veröffentlicht worden sind, derjenigen von Werken, welche ursprünglich in demselben Staate veröffentlicht wurden, gleichgestellt ist.

Art. 2. Die Uebersetzung, welche in dem einen der beiden Staaten von einem Werke gemacht wird, das in dem andern Staate veröffentlicht wurde, ist der Wiederhervorbringung gleich zu achten und in den Bestimmungen des Art. 1. inbegriffen, falls der Urheber, Unterthan des einen der beiden vertragsschließenden Souveraine, bei der Veröffentlichung eines Werkes dem Publikum angezeigt hat, daß er selbst es zu übersetzen beabsichtigt, und falls seine Uebersetzung in dem Verlaufe eines Jahres, von der Veröffentlichung des Originaltextes an gerechnet, veröffentlicht wird.

Art. 3. Auf gleiche Weise sind in den Bestimmungen des Art. 1. inbegriffen und den Originalerzeugnissen gleichgestellt, so weit es sich um ihre Wiederhervorbringung in der nämlichen Sprache handelt, die Uebersetzungen, welche in dem einen der beiden Staaten von Werken unternommen werden, die außerhalb des Gebiets der beiden Staaten erschienen sind.

Jedenfalls sind in den genannten Bestimmungen nicht inbegriffen die Uebersetzungen, welche in einer Sprache be-